

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/11 S

L 1 SF 286/10 ER (Bayerisches LSG)
S 4 SO 72/10 ER (SG Regensburg)

1.,
2.,

Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Bayern,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg,

Antragsgegner,

beigeladen:

Stadt Regensburg,
Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch die
Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin zu 1 hat beim Sozialgericht (SG) Regensburg Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt und Klage erhoben. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat den im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestellten Antrag auf Bestimmung des SG München als zuständiges Gericht mit Beschluss vom 9.12.2010 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Mit einem am 25.1.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben haben die Antragsteller sinngemäß beantragt, ihnen für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Der von den Antragstellern gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zudem ist der Antragsteller zu 2 nicht an dem Verfahren vor dem LSG beteiligt gewesen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

